

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Business Transformation Management, M.A.
Hochschule:	IST-Hochschule für Management
Standort:	Düsseldorf
Datum:	03.03.2020
Akkreditierungsfrist:	01.04.2020 - 31.03.2028

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der weiteren Antragsunterlagen fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der weiteren Antragsunterlagen fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind teilweise durch die Stellungnahme der Hochschule zum Akkreditierungsbericht obsolet, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Zusammen mit der Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht legt die Hochschule ein hinsichtlich der folgenden Punkte überarbeitetes Modulhandbuch vor:

- Die Qualifikationsziele der Module reflektieren nunmehr das Masterniveau und enthalten aktuelle Literaturangaben. Weiterhin werden unter der Rubrik „Besonderes“ die für das jeweilige Modul notwendigen Vorkenntnisse genannt. Die von der Akkreditierungsagentur im Rahmen der Bewertung von § 7 StudakVO empfohlene Auflage ist nach Auffassung des Akkreditierungsrats

damit obsolet.

- Weiterhin wurden die von der Gutachtergruppe im Rahmen der Bewertung von § 12 Abs. 1 StudakVO als fehlend monierten „Themen aus dem juristischen Bereich“ in das Curriculum integriert. Die von den Gutachtern dazu vorgeschlagene Auflage kann insofern ebenfalls entfallen.

Bei initialer Behandlung des Antrags am 21./22.11.2019 ist der Akkreditierungsrat von der Bewertung der Gutachter in einem weiteren Punkt abgewichen. Der Akkreditierungsrat hatte festgestellt, dass die für die duale Variante des Studiengangs konstitutiven „Praxisberichte“ in den Studiengangsunterlagen nicht adäquat verankert waren und hatte die folgende Auflage avisiert:

"Für die duale Variante muss die inhaltliche Verzahnung von hochschulischem und betrieblichem Lernort in Form des "Praxisberichts" in geeigneter Form in den Studiengangsunterlagen verankert werden. (§§ 7, 12 Abs. 6 StudAkkVo)"

Die Hochschule hat dazu fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die Erteilung dieser Auflage in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrats erforderlich.

Zusammen mit der Stellungnahme legt die Hochschule zu diesem Sachverhalt weitere Unterlagen vor:

- In einem Modulhandbuch für die duale Variante ist der „Praxisbericht“ nunmehr als Prüfungsform verankert; auch schlägt sich der damit einhergehende höhere Praxisbezug ebendort eindeutig in den Modullernzielen nieder.
- Der überarbeitete Studienverlaufsplan ordnet den „Praxisbericht“ nunmehr unmissverständlich den jeweiligen Theoriemodulen zu.

Der Akkreditierungsrat kommt zu dem Schluss, dass der „Praxisbericht“ damit hinreichend in den Studiengangsunterlagen verankert ist und sieht von der Erteilung der Auflage ab. Auch wenn eine adäquate Umsetzung anhand von Ausbildungsnachweisen grundsätzlich gewährleistet erscheint, hält es der Akkreditierungsrat nach wie vor für ratsam, in der Prüfungsordnung nicht nur eine rudimentäre Definition, sondern auch die konkreten Anforderungen an den „Praxisbericht“, nämlich die Bearbeitung von Transferaufgaben, zu verankern.

Der Akkreditierungsrat verbindet diese Entscheidung mit folgendem Hinweis:

Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wurde der Name des Studiengangs von „Business Innovation Management“ in „Business Transformation Management“ geändert. Die neue Studiengangsbezeichnung wird aus nachvollziehbaren Gründen bisher lediglich in den im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife überarbeiteten Modulbeschreibungen und in der Zulassungsordnung verwendet. Der Akkreditierungsrat geht davon aus, dass auch die übrigen Studiengangsunterlagen rechtzeitig vor Aufnahme des Studienbetriebs dahingehend angepasst werden.

